Der Schutz der geschlechtlichen Freiheit in Abhängigkeitsverhältnissen.

Eine kriminalpolitische Untersuchung.

Inaugural-Dissertation

verfaßt und der

Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Kgl. Bayer. Julius-Maximilians-Universität Würzburg

zur

Erlangung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Doktorwürde

vorgelegt von

Kurt Peschke,
Kammergerichts-Referendar
aus **Frankfurt a/O.**

BRESLAU 1912.
SCHLETTER'sche BUCHHANDLUNG.
(Franck & Weigert)
Inhaber: A. Kurtze.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41549801_0036

Der Schutz der geschlechtlichen Freiheit in Abhängigkeitsverhältnissen.

Eine kriminalpolitische Untersuchung.

Inaugural-Dissertation

verfaßt und der

Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Kgl. Bayer. Julius-Maximilians-Universität Würzburg

zur

Erlangung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Doktorwürde

vorgelegt von

Kurt Peschke,
Kammergerichts-Referendar
aus **Frankfurt a/O.**

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

BRESLAU 1912.
SCHLETTER'sche BUCHHANDLUNG.
(Franck & Weigert)
Inhaber: A. Kurtze.

Referent:
Professor Dr. Friedrieh Oetker.

Inhalts-Verzeichnis.

	Seite
I. Die geschlechtliche Freiheit	1
II. Der Mißbrauch eines Abhängigkeitsverhältnisses . .	7
III. Nötigung durch Drohung	24
IV. Nötigung zur Unzucht mit Dritten	39

Benutzte Literatur.

Binding, Lehrbuch des Gemeinen deutschen Strafrechts. Besonderer Teil. Bd. 1. Leipzig 1902.

Blaschko, Hygiene der Prostitution und der venerischen Krankheiten im Handbuch der Hygiene von Weyl. Bd. 10. Jena 1900.

Bruck, Zur Lehre von den Verbrechen gegen die Willensfreiheit. Berlin 1875.

Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts. Besonderer Teil.

Bd. 4. Mittermaier: Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit Bd. 5 S. 385 ff. Rosenfeld: Verbrechen und Vergehen wider die persönliche Freiheit.

Bd. 6. Frank: Raub und Erpressung.

Frank, Das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich. Kommentar. 5.—7. Aufl. 1908

Walter Fränkel, Die Delikte der Nötigung, Bedrohung und Erpressung in ihren Verhältnissen zu einander. Diss. Greifswald 1901.

Gegenentwurf zum Vorentwurf eines Deutschen Strafgesetzbuchs; aufgestellt von den Professoren Kahl, Lilienthal, v. Liszt, Goldschmidt. Berlin 1911. zit. GE.

J. Goldschmidt, Die Strafbarkeit der widerrechtlichen Nötigung nach dem Reichsstrafgesetzbuche, Breslau 1897. Benneckes strafrechtliche Abhandlungen. Heft 6.

Dr. Hiller, Homosexualismus und deutscher Vorentwurf. Aschaffenbergs Monatsschrift 1911. S. 28 ff.

Kohler, Der deutsche und österreichische Vorentwurf eines Strafgesetzbuches. Goltd. A. Bd. 56. S. 285 ff.

— Ueber den Begriff der Erpressung ebd. S. 190 ff.

v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 18. Aufl. 1911.

Meyer-Allfeld, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 6. Aufl. 1907.

Mugdan, Die gesamten Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Bd. 2.

Müller, Die lex Heinze. Diss. Freiburg. 1900.

Oborniker, Die Erpressungen nach der Novelle zum Strafgesetzbuch vom 12. März 1909. Aschaffenburgs Monatsschr. 1909. S. 495 ff.

Olshausen, Kommentar zum StGB. für das deutsche Reich. 8. Aufl. 1909/10

Drucksachen des Reichstags:
Nr. 35 9. Leg.-Per. 5. Sess. 1897/98.
Nr. 31 10. Leg.-Per. 1. Sess. 1898/99.
Nr. 191 ebd.
Nr. 312 Anl. Bd. 3 ebd.
Nr. 571 Anl. Bd. 5 ebd.
Revidierter Entwurf des Strafgesetzbuches für die Königlich Preußischen Staaten. Berlin 1836.
Sammlung außerdeutscher Strafgesetzbücher:
Nr. 1 Das Niederländische StGB. vom 3. März 1881.
Nr. 20 Allgemeines bürgerliches StGB. für das Königreich Norwegen vom 22. Mai 1902.
Nr. 24 Das neue russische Strafgesetzbuch vom 22. März 1903.
Nr. 28 Vorentwurf zu einem Schweizerischen StGB. April 1908. Zit. Schweiz. VE.
Nr. 29 Vorentwurf zu einem Oesterreichischen StGB. Sept. 1909. zit. Oest. VE.
Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch nebst Begründung. Besonderer Teil. Berlin 1909. Zit. VE. und Begr.
Dr. E. Wulffen. Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit im Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch, aus: Die Reform des Reichsstrafgesetzbuches, herausgegeben von Aschrott und v. Liszt. 1910. Bd. 2 S. 120 ff.
— Der Sexualverbrecher. 1910. Bd. 8 der Enzyklopädie der modernen Kriminalistik.

I. Die geschlechtliche Freiheit.

Vollständiger persönlicher Freiheit würde sich nur der Mensch erfreuen, der das, was er begehrt, ausführen darf und nichts zu tun braucht, was seinen Wünschen zuwiderläuft. In diesem Sinne ist niemand frei. Das Recht und die Lebensverhältnisse zwingen uns täglich zu Handlungen, die unseren eigentlichen Wünschen entgegen sind.

Das Interesse des Individuums, innerhalb der ihm rechtlich freigegebenen Sphäre nach eigenem Gutdünken zu handeln, schützt das deutsche Strafgesetzbuch generell im § 240.

Der Streit, ob es sich in diesem um die Freiheit der Willensentschließung oder der Willensbetätigung handle,[1]) dürfte auf eine terminologische Differenz hinauslaufen. Es besteht kein Zweifel mehr darüber, daß unter „Gewalt" auch die vis absoluta fällt[2]) und daß insoweit die Willensbetätigung verfälscht wird. Aber auch die übrigen Arten der Nötigung beziehen sich nicht auf die Willensentschließung.[3]) Mit *v. Liszt*[4]) und *Olshausen*[5]) muß auch hier die Willensbetätigung als Angriffsobjekt bezeichnet werden. Denn wie der eigentliche Wille des Genötigten zustande kommt, ist rechtlich unerheblich; dieser kann durch Ueberredung, Selbsttäuschung usw. kausiert und so nicht mehr der eigentliche „wahre" Wille sein. Das „Recht, einen Willen

[1]) Vgl. die bei Olshausen, Anm. 3 zu § 240 Angef.
[2]) ERG. 2 S. 287 (noch schwankend), 4 S. 124, 429.
[3]) So Rosenfeld S. 393; Bruck S. 10; Binding Bd. I S. 88.
[4]) Lehrb. S. 353.
[5]) Anm. 3 zu § 240.

zu erzeugen“,[1]) ist ein rechtlich garnicht schützbares Objekt; der Wille des Genötigten richtet sich nicht auf den Entschluß, sondern auf die Betätigung, und in diese greift der Täter ein.

Das Interesse an der persönlichen Freiheit gehört demnach zu den immateriellen, privaten Rechtsgütern, bei denen es von dem Willen des Verletzten abhängt, wie weit er sie geltend machen will. Rechtsgut ist es jedoch nur, soweit es strafrechtlichen Schutz genießt. Wenn nun auch im § 240 StGB. die persönliche Freiheit in ihrer allgemeinsten Ausgestaltung geschützt ist, (da es andere Formen der Willensbetätigung als Handlung, Duldung und Unterlassung nicht gibt) so doch nur gegen bestimmte Arten der Willensbeeinträchtigung. Diese Fassung verdunkelt den Umstand, daß eine große Anzahl von Freiheitsverletzungen, welche geschichtlich zu ganz anderen Deliktskreisen gehören, doch systematisch als Sonderfälle der Freiheitskränkung erscheinen. Gewisse bedeutsame, vom Recht autorisierte Willensbetätigungen haben sich zu Rechtsgütern krystallisiert, und zwar geschichtlich lange vor der Bildung des eigentlichen Freiheitsbegriffes, welcher ein Produkt der Rechtsphilosophie der neueren Zeit ist.[2]) Die Freiheitsverletzung erscheint dann nur noch als Mittel zur Beeinträchtigung jener Rechtsgüter, so bei Raub und Erpressung (§§ 249 ff.),[3]) Religionshinderung (§ 167), Stimmzwang (§ 107). Die herrschende Meinung und die Praxis des Reichsgerichts nehmen daher zwischen § 240 und all diesen Tatbeständen, die eine Nötigung enthalten, auch § 253, Gesetzes- und nicht Idealkonkurrenz an,[4]) was streng theoretisch, nach dem Begriffe der Idealkonkurrenz,[5]) bedenklich ist, aber aus allgemeinen Gesichtspunkten, aus dem Wesen dieser Delikte[6]), sich rechtfertigen läßt.

Die freie Selbstbestimmung über die geschlechtliche Betätigung bildet nun für den Menschen einen spezifisch betonten Teil der persönlichen Freiheit. Das Recht hat hierauf nur in

[1]) Bruck S. 3.

[2]) Bruck S. 12.

[3]) Die §§ 113, 114, 122, deren Schutzobjekt die Allgemeinheit ist, bleiben hier außer Betracht.

[4]) Olshausen Anm. 13 zu § 253, 14 zu § 240.

[5]) v. Liszt S. 353, Anm. 2; 359 Anm. 3.

[6]) Vgl. vor allem Fraenkel insb. S. 52.

einzelnen Beziehungen Rücksicht genommen, teilweise ist die geschlechtliche Freiheit noch nicht von der persönlichen abgelöst. Es kommt das historisch darin zum Ausdruck, daß im früheren deutschen und zum Teil noch jetzt im ausländischen Recht Notzucht und Schändung unter den Freiheitsdelikten stehen,[1]) ja, daß noch heute die Entführung zu geschlechtlichen Zwecken im § 236 sich findet. Da teilweise der Schutz der geschlechtlichen und der persönlichen Freiheit überhaupt noch nicht differenziert ist, wird es sich im Folgenden auch fragen, inwieweit die Geschlechtsfreiheit als besonderes schutzwürdiges Interesse herauszuarbeiten ist.

Auch von der Strafrechtslehre ist dieses Rechtsgut noch nicht mit völliger Klarheit erfaßt worden. Logisch scharf bestimmt es nur *v. Liszt*[2]) als

> „freie Selbstbestimmung über den geschlechtlichen Verkehr . . .; ein eigenartiges, mit dem Rechtsgute der Freiheit nahe verwandtes Interesse, welches aber wegen der sozialen Bedeutung des Geschlechtslebens auch mit der Ehre, wegen dessen physiologischer Wichtigkeit (insbesondere für das Weib) auch mit der körperlichen Unversehrtheit in nächster Beziehung steht."

Abzulehnen ist das von *Binding*[3]) konstruierte Rechtsgut der „Geschlechtsehre". Diese soll bestehen in

1. der Regelung des eigenen Geschlechtslebens innerhalb der Schranken von Recht und Sitte,
2. darin, auch nicht als Objekt oder Werkzeug fremder Wollust gedient zu haben,
3. darin, nicht behufs Erregung, Steigerung oder Befriedigung des Geschlechtstriebes fremde Geschlechtsehre verletzt zu haben.

Allein ein solcher Komplex von Pflichten ist kein Rechtsgut. Rechtsgut kann nur definiert werden als ein Interesse, d. h. als ein auf ein festes Ziel gerichteter Wille, sei es der Wille der Gesamtheit, sei es der des Individuums. Wird dem einzelnen ein Schutz gegen seinen Willen zuteil, so ist eben ein Interesse der

[1]) Mittermaier S. 9 Anm. 4.
[2]) S. 366.
[3]) Bd. I S. 194.

Allgemeinheit vorhanden. Der Gedanke, daß der einzelne seine eigene Geschlechtsehre verletzen könne, (so in der Tat *Binding* a. a. O.!) ist ein Widerspruch. Und ein Eingriff in die geschlechtliche Selbstbestimmung braucht noch keine Ehrverletzung (z. B. gegenüber Bewußtlosen) zu sein. Daher ist an Stelle der „Geschlechtsehre" der Begriff der geschlechtlichen Freiheit zu setzen.

Es könnte zunächst noch ein Zweifel geltend gemacht werden, ob die geschlechtliche Freiheit auch als Sonderfall der persönlichen Freiheit, als Rechtsgut des Individuums, sich auffassen läßt. *Meyer-Allfeld*[1]) wendet sich gegen *v. Liszt*, der die Sittlichkeitsdelikte völlig in die gegen einzelne und gegen Familienrechte aufgehen lasse. Er sieht das Interesse des Gemeinlebens darin, „daß in Beziehung auf die geschlechtlichen Verhältnisse die nötigen Schranken eingehalten werden". — Es bedeutet indeß keinen Einwand gegen die Existenz dieses Rechtsgutes im heutigen Recht, daß fast alle hierher gehörigen Bestimmungen unseres StGB. im 13. Abschnitt unter der Bezeichnung: „Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit" vereinigt sind. Damit ist noch nicht gesagt, daß alle diese Delikte Interessen der Allgemeinheit angreifen;[2]) man wird nach dem Sinne der einzelnen Tatbestände zu entscheiden haben.[3]) Die Unterscheidung von Rechtsgut des Einzelnen und der Gesamtheit muß richtig verstanden werden: auch die Interessen des Individuums werden nur insoweit geschützt, als sie der Gesellschaft wichtig sind. Daher ist es durchaus berechtigt, der Verletzbarkeit des individuellen Schamgefühls dadurch Schranken zu ziehen, daß der Begriff der „unzüchtigen Handlung" nicht nach dem subjektiven Empfinden des gerade Betroffenen, sondern nach einem gewissen objektiven Maßstabe, sei es dem sog. normalen Scham- und Sittlichkeitsgefühl,[4]) sei es nach dem Ermessen des Richters,[5]) auszulegen ist. Dies ist aber keine den Sittlichtskeitsdelikten eigentümliche

---

[1]) S. 624 Anm. 2.

[2]) Mittermaier S. 9, IV, v. Liszt S. 366.

[3]) Olshausen, Vorbem. 1 z. 13. Abschn. findet ebenfalls die Gemeinsamkeit der zu dieser Materie gehörenden Bestimmungen nur in ihrer Beziehung auf das Geschlechtsleben.

[4]) Vgl. Olshausen Anm. 4 zu § 174, ERG. Bd. 6 S. 116.

[5]) v. Liszt S. 368.

Erscheinung, aus der nunmehr geschlossen werden müßte, „daß die dem Strafgesetze zugrunde liegende Norm offenbar die Aufrechterhaltung der sittlichen Zucht bezwecke“.[1]) Auch die Ehre oder das religiöse Gefühl müssen in der Praxis in gleicher Weise einen typischen Charakter erhalten, es muß eine Berechtigung zur Empfindlichkeit da sein. Es ist dies eine gar nicht zu vermeidende Konsequenz jedes Rechtsschutzes eines Interesses, das nur im Gefühl seinen Ausdruck findet. Dahingestellt kann bleiben, ob eine solche allgemein gültige Wertung sich wirklich ausführen läßt; wesentlich ist, daß sie erstrebt wird. Ein künftiger Gesetzgeber wird wohl oder übel weiter mit dem Ausdruck der „unzüchtigen Handlung“ operieren und die inhaltliche Erfüllung dem Richter anvertrauen müssen.

Die folgenden Ausführungen gehen als eine kriminalpolitische Untersuchung vom geltenden Recht aus; sie hatten sich nicht dogmatische oder geschichtliche Aufgaben gestellt. Die fremden Rechte müssen berücksichtigt werden, da sie uns Anregungen für mögliche Reformen geben können; sie stehen aber selbst nicht über der Kritik und das Faktum ihrer Existenz wird uns nie darüber belehren, ob sie richtiges Recht sind. Wir verzichten darauf, aus der Rechtsvergleichung[2]) eine Entwicklungstendenz zu konstruieren und uns diesem Produkt unserer unbewußten Wünsche und Hoffnungen blindlings zu unterwerfen. Was uns erstrebenswürdiges Ziel der künftigen Rechtsentwickelung dünkt, muß unser Wille als Wert ergreifen, unbekümmert darum, daß eine letzte objektive Begründung durch unsere Vernunft nicht möglich ist.

Das Strafrecht ist dazu berufen, Interessen zu schützen, soweit diese dessen würdig sind und es selbst dazu geeignet ist, es kann aber auch nur da gerechtfertigt werden, wo tatsächlich Interessen leben. Daß die persönliche Freiheit ein schutzwürdiges Interesse ist, wird in unserer Zeit nicht mehr ernsthaft bestritten werden. Nicht nur der allgemeine Rechtsfrieden gebeut ihre

[1]) So Olshausen Anm. 4 zu § 174.

[2]) Vgl. des Verf.: Der Zweckgedanke in der Rechtsphilosophie. Arch. f. syst. Philos. 1911 S. 326 ff.

Aufrechterhaltung, sondern auch der Grundsatz, daß der Einzelne seinen Vorteil selbst am besten und so wahrnehme, daß dabei auch das Ganze gedeihe. Mit Recht nimmt daher die h. M. an, daß die Nötigung zur Vornahme einer sittlichen Handlung oder zur Unterlassung einer unsittlichen oder rechtswidrigen Handlung ebenfalls strafbar sei.[1]) Es ist besser, der Einzelne besitzt die Freiheit, auch zu diesen Taten und wird so selbst durch Schaden klug, als es wird der Möglichkeit Bahn geschaffen, daß sich jeder über den Nächsten ein Aufsichtsrecht anmaßt.

Diese Grundsätze müssen nun auch für die Bestimmung des Individuums über seinen sexuellen Verkehr gelten. Dazu fehlt freilich im geltenden Recht noch viel. Noch werden dort dem außerehelichen Verkehr als einem „unsittlichen", mannigfache Hindernisse bereitet — wird doch in Teilen Deutschlands das Konkubinat noch landesrechtlich bestraft. — Noch ist der berücksichtigte § 175 StGB. in Kraft. Indessen durch die Straffreiheit des außerehelichen Verkehrs und die grundsätzliche Duldung der Prostitution ist doch bereits das Prinzip anerkannt, daß das Individuum auch in einer den Sitten nicht entsprechenden Weise über seine geschlechtliche Befriedigung verfügen kann. Natürlich ist nun immer noch zu erwägen, wie weit höhere Interessen des Staates dieser Freiheit Schranken zu ziehen imstande sind. Keinesfalls aber findet diese Selbstherrlichkeit des Individuums schon da ihr Ende, wo das von der Gesetzgebung so getaufte Gebiet des „Unsittlichen" beginnt.

---

[1]) v. Liszt S. 359; Franck, Note IV zu § 240; Binding Bd. 1 S. 91; Olshausen Anm. 12 zu § 240 gegen Bruck S. 59; Oetker, Gerichtssaal Bd. 66 S. 175 ff. gegen Alberti Eigenmächtige Unrechtshandlung.

II. Der Missbrauch eines Abhängigkeitsverhältnisses.

Die Gesetzgebung früherer Zeiten konnte nur die gröbsten Angriffe auf die geschlechtliche Freiheit ahnden. Es liegt aber nicht allein an der eindringenden Beobachtung und verfeinerten Technik der heutigen Jurisprudenz, daß sie auch die raffinierteren Formen des Verbrechens begrifflich zu fixieren sucht, auch das Verbrechertum selbst ist komplizierter geworden. Es wird nicht mit Unrecht gesagt, daß die moderne Kriminalität im Zeichen der Erpressung stehe. Der Einzelne ist rechtlich frei und wird als Staatsbürger aestimiert, tatsächlich ist er wirtschaftlich abhängig und wird von seinen Mitmenschen im Konkurrenzkampfe als nutzbares Objekt verwertet. Und wie das Nahrungsbedürfnis, so scheut auch der Geschlechtstrieb gelegentlich nicht davor zurück, auf sozial gefährlichen Wegen zu seiner Befriedigung vorzudringen. Einer dieser ist nun die Ausbeutung der Macht, die ein wirtschaftliches Abhängigkeitsverhältnis dem Arbeitgeber über seine Arbeiterin in die Hand gibt. Gegen ihren Willen kann die Abhängige so zur sexuellen Preisgabe ihres Körpers gedrängt werden, ein flagranter Eingriff in ihre geschlechtliche Sphäre. Wie man diesen gesetzestechnisch am besten erfaßt, das soll das Problem der Abhandlung sein.

Es ist zwar lebhaft bestritten worden, es erscheint aber eigentlich kaum bestreitbar, daß regelmäßig ein Abhängigkeitsverhältnis zwischen Dienstherrn und Dienstverpflichteter besteht. Wir brauchen nur auf die durchschnittlichen Löhne der weib-

lichen Angestellten zu achten. Sie beweisen das Ueberangebot an Arbeiterinnen. So muß eine Arbeiterin von vorneherein geneigt sein, sich viel gefallen zu lassen. Ist sie auch zuerst resolut und kündigt, so wird ihre Widerstandskraft bald gebrochen werden, wenn sie überall dieselbe Erfahrung macht. Es folgt eigentlich schon a priori aus der psychologischen Sachlage, daß der vom Geschlechtstriebe gepeinigte Mann sich diese Situation zu Nutze macht. Bei Beratung des Antrages Prinz Arenberg und Genossen [1]) sind gegen die opponierende Regierungspartei eine Reihe von Fällen aus dem Leben angeführt worden, die die Existenz derartiger Mißbräuche dartaten. Eine Petition vom „Internationalen Bund zur Bekämpfung der Prostitution" behauptete auf Grund einer Umfrage, daß von 5183 Prostituierten 1718, ca. 33 %, erstmalig vom Arbeitgeber verführt worden seien.

Der Oesterr. VE. sagt im § 274 Ziff. 3: „Wer eine Person weiblichen Geschlechtes durch Ausnutzung ihrer wirtschaftlichen Abhängigkeit von ihm zum außerehelichen Beischlaf bestimmt . . . ."

Der Schweizer. VE. im § 128: „Wer . . . die Abhängigkeit einer Frau arglistig benützt, um den Beischlaf von ihr zu erlangen. . . ."

Das Norweg. StGB. vom 22. Mai 1902 § 198: „Wer . . . durch Mißbrauch von Abhängigkeitsverhältnissen jemanden zu unzüchtigem Umgange verführt . . ."

Alle diese Vorschläge und Bestimmungen der modernen Rechtsentwicklung wollen das besprochene Phänomen kriminell erfassen. Sie gehen offenbar davon aus, daß unter dem Begriffe: Ausnutzung, arglistige Benutzung, Mißbrauch eines Abhängigkeitsverhältnisses sich eine Beeinträchtigung der geschlechtlichen Freiheit verbirgt. Wir wollen aber zunächst untersuchen, ob nicht andere, allgemeine Rechtsgründe ein anderes strafrechtliches Prinzip erheischen.

Mittermaier [2]) sagt: „Man wird beachten müssen, von welchem Grundgedanken der Gesetzgeber ausgeht, von dem der Reinheit eines sozial wichtigen Vertrauensverhältnisses oder von dem der Verführung bezw. des Stellungsmißbrauches zur Ueberwältigung."

[1]) No. 35, 9. Legisl.-Per. 5. Sess. 1897/98. No. 312, 10. Leg.-Per. 1. Sess. 1898/99. No. 571, 10. Leg.-Per. 1. Sess. 1898/1900 der Drucksachen des Reichstags.

[2]) S. 128 § 25.

Die zuerst erwähnte Möglichkeit hatte schon der revidierte Entwurf des Strafgesetzbuch für die Königlich Preußischen Staaten von 1836 realisieren wollen: Es heißt dort im § 505:

> Vorgesetzte, Wärter oder andere Beamte der Gefängnisse, Straf-, Verpflegungs-, Armen-, Waisen- oder anderer dergl. öffentlichen oder Privatanstalten, welche mit einer in dieselbe aufgenommenen Frauensperson den Beischlaf vollziehen, haben außer der Amtsentsetzung Arbeitshausstrafe von 1 bis zu 2 Jahren verwirkt. Diese Bestimmung gilt auch für Vorsteher, Aufseher und andere Vorgesetzte in Fabriken, Manufakturen und anderen gewerblichen Anstalten, welche dieses Vergehen mit einer unter ihrer Aufsicht stehenden weiblichen Person begehen.

Es ist auch heute noch erwägenswert, ob nicht dieses Prinzip in modernisierter Form sich rechtfertigen läßt.

So wenig die wirkliche Verbreitung solcher Mißstände sich jemals wird aufklären lassen, so nahe liegt doch die Gefahr, daß die Unbekümmertheit des laissez faire, laissez aller soziale Schäden sich festwuchern läßt. Wir stehen nicht mehr auf dem manchesterlichen Standpunkte, daß ein landwirtschaftlicher oder gewerblicher Betrieb nur etwas zur Ernährung der unmittelbar Beteiligten dienliches sei: Er ist ein Glied in der Organisation der Volkswirtschaft, welches durch eine derartige Umwandlung in ein Bordell seiner Zweckbestimmung völlig entfremdet wird. Ein Arbeitgeber, der mit seinen Arbeiterinnen gewohnheitsmäßig Liebesverhältnisse anknüpft, — und diese Neigung pflegt zur Gewohnheit auszuarten [1]) — kann nicht mehr die nötige Autorität über sie aufrechterhalten. Ein großer Teil der verführten Arbeiterinnen wird den Stand der Prostitution über Bedarf verstärken.

Liegt es demnach sicher im Interesse des Staates, derartige Schäden nicht aufkommen zu lassen, so würde doch ein radikales Strafverbot mehr Schaden als Nutzen stiften. Der Arbeitgeber ist ja nicht immer der verführende Teil, oft geht die Initiative von der weiblichen Seite aus. Manchmal wird die Sache so liegen, daß der Unternehmer seiner Geliebten Unterkunft gewähren will, indem er sie in seinem Geschäfte anstellt. Hier wird weder die Einzelne verletzt noch die Allgemeinheit dadurch

[1]) Man lese die betr. Schilderung in Zolas Fécondité nach.

gefährdet, daß der Betrieb oder die Sittlichkeit der anderen Angestellten bedroht ist. Die Außerehelichkeit des Geschlechtsverkehrs aber kann nicht als etwas Strafwürdiges angesehen werden.

Der preußische Entwurf nennt nur die gewerblichen Arbeiterinnen; weit beachtenswerter sind aber die Anregungen, die auf einen Schutz gerade der häuslichen Dienstverpflichteten drängen.[1]) Daß ein großer Teil der Dienstmädchen der Prostitution verfällt (nach einer Statistik bei *Blaschko*[2]) waren i. J. 1898 78 % der von der Enquête erfaßten Prostituierten frühere Dienstmädchen) macht jedenfalls die Verführung in diesen Kreisen durch den Dienstherrn sehr wahrscheinlich. Allein auch hier wird man die Fälle, in denen ein Zwang auf die Bediensteten nicht ausgeübt, vielmehr die Verführung von ihnen inszeniert wird, aus den oben dargelegten Gründen ausscheiden.

Man könnte zur Not das beliebte Argument der Gefährdung des Familienlebens für die völlige sexuelle Reinheit dieser Beziehungen anführen. Allein einmal kann das Familienleben durch alle möglichen anderen nicht strafbaren und nie zu bestrafenden Handlungen zerrüttet werden. Wäre sexuelle Betätigung der Dienstboten wirklich das Gefährlichste, so müßte man auch den Verkehr zwischen ihnen und dem Haussohn oder zufällig dort weilenden Gästen oder zwischen ihnen untereinander durch Strafen zu verhindern suchen.

Das Interesse der Frau an der Verhinderung solcher Seitensprünge ihres Mannes ist durch ihr Recht auf Ehescheidung und Strafantrag wegen Ehebruch genügend gewahrt. Oft hat sie aber ein solches Interesse gar nicht. Der Fall ist leider typisch: Der Mann findet in der Ehe, wegen Frigidität oder körperlicher Leiden der Frau keine Befriedigung, er verführt, mit Wissen und vielleicht auch Unterstüzung seiner Gemahlin, die im Hause wohnenden Angestellten oder macht unter Umständen die Sache schon vorher bei ihrem Dienstantritt mit ihnen aus. Darunter braucht die Frau nicht zu leiden. Sehr anschaulich und mit echt französischem Esprit werden diese dreieckigen Verhältnisse von *Goron,* dem ehemaligen Chef de la Sûreté von Paris, in seinen

[1]) Wulffen, Reform u. s. w. S. 138.
[2]) S. 40.

Mémories geschildert.[1]) Er hat einen eigenen technischen Ausdruck für die Dritte, la remplaçante, und hält ihr Auftreten, besonders auf dem Lande, für sehr häufig. Sie wird auch wohl in Deutschland nicht zu den Abnormitäten gehören.

Läßt man schließlich die ehelichen Interessen ganz außer Betracht, so würde eine Bestrafung des unverheirateten Dienstgebers, der mit seinem Dienstpersonale verkehrt, die vielleicht meist verbreitete Form des Konkubinats unmöglich machen, nämlich den Verkehr des Junggesellen mit seiner sog. Wirtschafterin. Was aber an dessen Stelle treten würde, ist nicht dazu angetan, gerade diese Form der außerehelichen Beziehungen gesetzlich zu beseitigen.

Wir resümieren also: Eine Strafvorschrift, aufgebaut auf dem Prinzip, schlechthin jeden Verkehr zwischen Dienstherren und Abhängigen zu verhindern, würde eine ganze Reihe von Menschen von einer sich ihnen bietenden geschlechtlichen Befriedigung ausschließen ohne einen ihre eigenen oder die allgemeinen Interessen fördernden Zweck.

Wir kommen jetzt zu einem zweiten, über die Verletzung der Geschlechtsfreiheit hinausgehenden Grundsatze, es ist derjenige der Verführung.

Verführung ist gegeben, sobald der Entschluß zur sexuellen Preisgabe auf die Einwirkung des Mannes zurückzuführen ist. Strafwürdig wäre demnach jeder Dienstherr, der eine Abhängige verführt, wie, ist gleichgültig.

Auf dieser Grundlage beruht der Antrag Prinz Arenberg und Genossen, wie er schließlich in die sog. lex Heinze übernommen und erst in dritter Beratung des Reichstags auf den Widerspruch der Regierung hin abgelehnt[2]) wurde[3]) Die letzte Formulierung nach den Beschlüssen der Kommission und des Reichstags lautete:

> „Arbeitgeber oder Dienstherren und deren Vertreter, welche unter Mißbrauch einer durch das Arbeits- oder Dienst-

[1]) Bd. III N. F. S. 198 ff.

[2]) In der 167. Sitzung vom 14. März 1900.

[3]) Eine Darstellung der einzelnen Petitionen, die von 1892 an datieren, gibt Müller S. 72 ff., 91 ff., 102 ff., 108.

verhältnis begründeten wirtschaftlichen Abhängigkeit durch Androhung oder Verhängung von Entlassung, von Lohnverkürzung oder von anderen mit dem Arbeits- oder Dienstverhältniss zusammenhängenden Nachteilen oder durch Zusage oder Gewährung von Beschäftigung, von Lohnerhöhung oder von anderen aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis sich ergebenden Vorteilen ihre Arbeiterinnen oder sonstigen weiblichen Dienstverpflichteten zur Duldung oder Verübung unzüchtiger Handlungen bestimmen, werden mit Gefängnis bis zu 1 Jahre bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe bis zu 600 M erkannt werden.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Der Antrag trägt sozial-politischen Charakter, wie dies der Abgeordnete Stöcker zum Ausdruck brachte: „Für mich ist dieser Paragraph ein Stück Arbeiterinnenschutz, der notwendig ist, damit den Arbeitern noch mehr gewährt werde als ihre Gesundheit und ihr Lohn."

Der Gesetzesvorschlag ist aber, abgesehen von der mangelhaften, überladenen Formulierung, voll Inkonsequenz. Er bestraft die Verführung durch Zusage oder Gewährung von Beschäftigung, also zu einer Zeit, zu der ein Abhängigkeitsverhältnis noch garnicht bestand! Andererseits schließt er gerade den Hauptfall der Verführung, den, daß der Arbeitgeber dem Bediensteten ein Geschenk gibt, aus. Der Arbeitgeber muß, um sich straffällig zu machen, dies Geschenk in die Form der Lohnerhöhung oder ähnlicher Vorteile kleiden.

Wenn man auch den Entwurf in dieser Beziehung korrigierte, so müßte man ihn doch als zu weitgehend ablehnen. Die Fälle, in denen der Arbeitgeber nicht durch Drohung zu seinem Ziele gelangt, sondern durch Geschenke oder ähnliche Mittel, können eine Poenalisierung nicht rechtfertigen. Die Lage des Arbeitgebers zu seiner Arbeiterin — immer unter der Voraussetzung, daß er nicht versteckt droht — ist hier im wesentlichen keine andere als die jeder unbemittelten Frau zu ihrem Verführer. Eine Angestellte, die sich von ihrem Prinzipal durch Geschenke bewegen läßt, wird sich auch anderen auf diesem Wege zugänglich zeigen, und vor eigener Begehrlichkeit braucht niemand geschützt

zu werden. Man wird nicht behaupten können, daß das typische Abhängigkeitsgefühl der Angestellten zu ihrem Brotgeber soweit gehe, daß sie der Verlockung nachgeben müsse. Den moralischen Mut muß man allerdings bei unseren Arbeiterinnen voraussetzen, wie von konservativer Seite im Reichstage gesagt wurde.

Die Verführung aber überhaupt zu verhindern, hat der Staat weder die Macht, noch kann er den Willen dazu haben. Die meisten Prostituierten sind Verführte. Die Beseitigung der Prostitution aber kann für den Staat nicht das Leitmotiv seiner Sexualpolitik sein.

Es sei hier nur einer der besten Kenner der Prostitution zitiert:

„Stehen wir auf dem Standpunkte, daß nicht das Angebot von Prostitution ein Bedürfnis erzeugt, sondern daß das nach Befriedigung lechzende gesellschaftliche Bedürfnis erst das Angebot produziert, so müssen die ausschließlich auf Verringerung des Angebotes bezw. des Zustroms zur Prostitution gerichteten Bestrebungen erfolglos bleiben. Sie können höchstens den Erfolg haben, daß die anderen Formen des außerehelichen Geschlechtsverkehrs in den Vordergrund treten." [1])

Die Voraussetzungen *Blaschkos* sind aber jedem Klarsehenden, nicht unhaltbaren asketischen Idealen Huldigenden als unverrückbare Tatsache gegeben. Enthaltsamkeit mag manchen nichts schaden, daß ein regelmäßiger nicht exzessiver Verkehr vielen ein Lebensbedürfnis und daher auch ein Volksinteresse ist, kann auf Grundlage der Erfahrung mit gutem Gewissen nicht bestritten werden. Wer hier den Zweck will, muß auch die Mittel wollen. Diskutabel ist wohl eine Sanierung, nicht aber die Abschaffung der Prostitution.

Dieselbe Erwägung liefert uns den durchschlagenden Grund, die Poenalisierung des Mißbrauchs einer Notlage [2]) abzulehnen. Eine hilflose Lage schafft keine besondere Abhängigkeit zum Verführer, sondern überhaupt zu allen anderen Menschen, der Täter kann daher nicht für die Zwangslage verantwortlich gemacht werden. Auch hier würde eine solche Vorschrift irgendwelche realen Interessenverletzungen in den meisten Fällen nicht treffen.

[1]) Blaschko S. 39.

[2]) Schw. V.E. § 128; Ruß. StGB. § 521.

Nun gibt es allerdings eine Situation, aus der unzweifelhaft Schädigungen der Allgemeinheit und der Einzelnen sich entwickeln können. Es ist das auch im Antrage Prinz Arenberg und Genossen erwähnte Ansinnen des Arbeitgebers an die Dienstsuchende. Man denkt unwillkürlich an die widerwärtigen Zustände in dem Kohlenarbeiterdorfe des „Germinal", in dem die Familien ihre herangewachsenen Töchter zum Händler schicken, wenn sie Kredit von ihm zu erhalten wünschen. Noch näher liegen uns freilich Enthüllungen, welche über die Handhabung gewisser Theaterleitungen in jüngster Zeit gemacht wurden. Hier ist zwar kein wirtschaftliches Abhängigkeitsverhältnis begründet, wohl aber ein tatsächliches. Die Heimarbeiterin oder die Soubrette, die diesen Bescheid auf ihre Bewerbung empfängt, wird nicht immer fähig sein, dann kühl auf den Posten zu verzichten. Ihr schließliches Nachgeben aber ist erzwungen und daher als Verletzung der geschlechtlichen Freiheit zu werten.

Man könnte versucht sein, nach Analogie aus dem Vermögensrechte einen Wuchertatbestand, eine Ausbeutung der Notlage zu sexuellen Zwecken, zu bilden. Wie schwierig indessen die Umsetzung dieser logisch unanfechtbaren Konstruktion in praktische Kriminalpolitik ist, zeigen zunächst schon die bisherigen Entwürfe. Unter den § 241 GE.[1]) wäre unser Tatbestand gar nicht zu bringen, da ja ein irgendwie „begründetes" Abhängigkeitsverhältnis verlangt wird. Ob man hier von einem wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnis oder auch nur von einer „Abhängigkeit" schlechthin sprechen kann, wie Oest. und. Schweiz. VE., erscheint gleichfalls fraglich. Wenn man dies aber täte, so könnte der Auslegung schwer noch eine Schranke zu ziehen sein und man müßte folgerichtig jede Verführung einer Unbemittelten in Strafe nehmen.

Man muß sich aber überhaupt hüten, hier mit solchen schematischen Analogien das Problem lösen zu wollen und sich vorerst die lebendige Wirklichkeit auf ihre Unterschiede und Aehnlichkeiten hin ansehen. Das Recht am Vermögen und am eigenen Leibe ist tatsächlich ganz anderen Charakters. Sein Vermögen kann man vorübergehend weggeben, z. B. als Darlehn, man kann bindende Verpflichtungen darüber treffen. Ihren Körper kann

[1]) S. Bl. 18, s. a. Begr. S. 236.

das Weib nur endgültig oder gar nicht verschenken. Auf diesem Gebiete ist ein ganz anderer Anreiz zu leichtfertigen Verfügungen gegeben. Wohin käme man, wollte man gar die Analogie durchführen und die Ausbeutung des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit für strafwürdig erklären! Eine Vermögensbeschädigung pflegt regelmäßig wider Willen des Beschädigten zustande zu kommen. Dagegen kann eine sexuelle Hingabe aus freiem Willen geschehen, und es ist garnicht gesagt, daß eine Frau in der Notlage sich jedesmal besonders ausgebeutet fühlt. Die Feststellung, daß sie nicht anders als nachgeben konnte und daß dem Täter ihre Notlage bewußt war, würde ganz außerordentliche Schwierigkeiten bieten.

Ob die Strafvorschrift geboten ist, hängt nicht zuletzt von der tatsächlichen wirtschaftlichen Entwickelung ab. Dies versklavte Proletariat, wie es uns Zola malt, dürfte in Deutschland nicht mehr existieren. Tatsächlich hebt sich die Bewegungsfreiheit und Unabhängigkeit der Frau, und öffentliche und private Mächte arbeiten daraufhin, ihr auch in dieser Hinsicht wirksamen Schutz zu verschaffen.

Schließlich aber wird man die krassen und wahrhaft strafwürdigen Fälle mit Sicherheit durch die unten vorgeschlagene Nötigung mittels Drohung erfassen können. Denn es ist zweifellos eine Drohung, wenn der Arbeitgeber die Versagung der Anstellung in Aussicht stellt, falls die Arbeiterin ihm nicht gefällig ist, so wie es bisher als Drohung aufgefaßt worden ist, wenn die Einstellung von Waren-Beziehen oder -Liefern angekündigt wurde.[1]) So wie es das gute Recht eines Kaufmanns ist, von einem anderen nicht zu kaufen oder eine Bewerberin nicht anzunehmen, so wenig darf er die Ausübung dieser Freiheit als Drohung verwenden. Diese Erörterungen greifen indeß schon späteren vor. Es sollte hier nur nachgewiesen werden, daß wir eine typische Ausbeutung, einen Wucher, neben der Erpressung zu sexuellen Zwecken nicht verwerten können.

Wie in der Praxis aber eine solche Bestimmung, der bloße Mißbrauch eines Abhängigkeitsverhältnisses, ausgelegt werden würde, das zeigt uns unsere eigene Rechtsprechung, welche hier schon eine einschränkende Begriffsfeststellung vollzogen hat.

[1]) ERG. 32, 15.

Der Begriff des Mißbrauches eines Abhängigkeitsverhältnisses zu sexuellen Zwecken ist dem deutschen Rechte nicht mehr fremd. Im § 825 BGB. fließt ein Schadensersatzanspruch aus der Bestimmung einer Frauensperson zur außerehelichen Beiwohnung, die unter „Mißbrauch eines Abhängigkeitsverhältnisses“ erfolgt. Zur Erfüllung dieser Voraussetzung genügt nach der Praxis das bloße Bestehen eines Abhängigkeitsverhältnisses nicht. Der Arbeitgeber muß mittels seiner wirtschaftlichen Ueberlegenheit einen Druck auf die Angestellte ausüben.[1])

> „Davon kann aber nur die Rede sein, wenn der Dienstherr bei der Ueberredung auf das Abhängigkeitsverhältnis in solcher Weise Bezug nimmt, daß dadurch ein Einfluß auf die Entschließung der Frauensperson ausgeübt wird, am wirksamsten, wenn die Aufforderung mit der ausdrücklichen oder stillschweigenden Androhung verbunden wird, sie im Weigerungsfalle zu entlassen.“ [2])

> „Notwendig ist, daß einerseits die Tatsache des Abhängigkeitsverhältnisses für die Frauensperson den oder wenigstens einen der Bestimmungsgründe bildet, sich preiszugeben, daß also die aus jenem Verhältnis sich ergebende Ueberlegenheit des anderen Teiles die natürliche Entscheidungsfreiheit beeinträchtigt, und daß andererseits der Mißbrauchende sich dieser auf seiner Ueberlegenheit beruhenden Beschränkung der Willensfreiheit bewußt wird.“[3])

Zwischen dem Mißbrauch des Abhängigkeitsverhältnisses und der Preisgabe muß Kausalzusammenhang bestehen, d. h. es muß feststehen, daß die Frau ohne die Ausnutzung ihrer sozialen Position bei ihrem anfänglichen Widerstande verblieben wäre.

Nach dem ganzen Sinn dieser Interpretation kann man den Tatbestand nicht da realisiert finden, wo das Abhängigkeitsverhältnis die Verführung nur ermöglicht oder erleichtert, also nicht, wenn der Angestellten irgendwelche Vorteile, mögen sie auch mit dem Arbeitsverhältnisse zusammenhängen, angeboten werden. Denn in dieser Lage steht die Arbeiterin nicht unter einem bestimmten Drucke, sie ist in keiner anderen psychischen

[1]) Recht, 1902 S. 482.
[2]) Rspr. d. OLG. Bd. 3 S. 210.
[3]) Recht, 1904, S. 503.

Verfassung als einem beliebigen Dritten gegenüber, der sie sich durch Geschenke gewinnen will. Nur dort, wo sie ein Uebel in drohender Nähe sieht, wird sie wirklich ausgebeutet. Die deutsche Rechtssprechung hat also den Begriff der Ausbeutung eines Abhängigkeitsverhältnisses so ausgelegt, daß er nur als Spezialfall des Zwanges durch Drohung erscheint.[1])

Im StGB. § 339 ist die Nötigung mittels „Mißbrauchs der Amtsgewalt" ausdrücklich der „Androhung eines bestimmten Mißbrauchs" entgegen gesetzt, als ob beides auf verschiedene Vorgänge hindeutete.

Der Mißbrauch der Amtsgewalt ist entweder ein unrechtmäßiger Gebrauch oder Nichtgebrauch der Amtsgewalt.[2]) Da aber dem Genötigten erkennbar sein muß, daß die widerrechtlich angewandte Zwangsmaßregel nur deshalb vom Beamten vorgenommen wird, um ihn zu bestimmen, so wird auch bei Vollendung des Mißbrauchs eine „Drohung" anerkannt werden müssen. Sehr richtig sagt hierzu *Binding*:[3])

> „Unter Mißbrauch der Amtsgewalt wird richtig die vorsätzlich rechtswidrige Anwendung zuständiger Amtsgewalt in Fällen, wo sie nicht angewandt werden dürfte, verstanden. Der „Mißbrauch der Amtsgewalt" als Erpressungsmittel, wenn er nicht „Gewalt" darstellt, kann nur Drohung mit einer Fortdauer der drückenden amtlichen Massregel sein, und die „Androhung eines bestimmten Missbrauchs" ist ja auch nach § 253 schon genügende Drohung".

Es kann daher, gerade bei Frauen, auch nicht die Notwendigkeit eingesehen werden, den Mißbrauch der Amts- oder Dienstgewalt besonders hervorzuheben.[4])

Wollte man trotz dieses Vorganges der Rechtsprechung der Nötigung durch Drohung ausdrücklich die Ausbeutung eines Abhängigkeitsverhältnisses gegenüberstellen,[5]) so würde man

[1]) Wie aus der unten entwickelten Definition der Drohung hervorgeht. Zu beachten ist überdies, daß eine Drohung auch durch konkludente Handlungen erfolgen kann. RG. Rechtspr. VIII, S. 362.

[2]) Olshausen, Anm. 4a zu § 339.

[3]) Bd. 1 S. 377 Anm. 6.

[4]) G.E. § 241.

[5]) Oest. V.E. §§ 262, 274 Ziff. 3 und BGB. Wie diese Fassung ins BGB. § 825 gekommen ist, geht aus den Materialien (Mugdan S. 1297/8) nicht hervor. In II. Lesung wurde ein darauf gerichteter Antrag ohne Widerspruch angenommen.

unter den ersten Begriff nur den folgenden Tatbestand bringen dürfen: Der Arbeitgeber macht den Antrag ohne irgend eine offene oder heimliche Drohung, das Mädchen aus Respekt oder Furcht folgt ihm. — Nun, offenbar legt ein solches Mädchen wenig Wert auf ihre geschlechtliche Freiheit, ihr Schutz ist sehr überflüssig. Dann aber kann der Arbeitgeber ja garnicht wissen, aus welchen Motiven das Mädchen handelt, und der Richter kann infolgedessen nicht konstatieren, daß er sich der Freiheitsbeschränkung bewußt war. Wir gerieten hier wieder unter das vorhin abgelehnte Prinzip der völligen sexuellen Reinheit dieses sozialen Verhältnisses.

Der Gegenentwurf sucht nun den Tatbestand dadurch zu halten, daß er nur unbescholtene weibliche Personen des Schutzes teilhaftig erklärt.

> „§ 241: Wer eine unbescholtene weibliche Person unter Ausbeutung ihrer durch Amts- oder Dienstverhältnis oder in ähnlicher Weise begründeten Abhängigkeit zum außerehelichen Beischlaf bestimmt. . . . . .“

Wir haben hier wieder den unglücklichen Begriff der Unbescholtenheit, der gerade bei älteren weiblichen Personen so wenig über ihr sittliches Empfinden zu besagen braucht. Gewiß ist bei solchen im Durchschnitt der Eingriff in die Sexualfreiheit tiefer, aber ihre Widerstandskraft ist auch größer, und auf andere Weise als auf Drohungen hin werden sie nicht nachgeben. Sie aber darüber hinaus gegen jede Verführung zu schützen, daran kann der Staat unmöglich ein Interesse haben.

Weit wichtiger und durchführbarer ist es dagegen, den Schutz der Jugendlichen in dieser Richtung auszubauen. Darauf beschränken sich auch die Niederlande.

> StGB. vom 3 März 1881. Art. 249: Mit Gefängnis bis zu 6 Jahren wird Unzucht bestraft, wenn sie begangen wird . . . . . .
>
> 2) durch Vorsteher oder Aufseher in Etablissements, Werk-

stätten oder Fabriken mit ihren minderjährigen Bediensteten oder Untergebenen.

Die Strafwürdigkeit einer solchen Handlung kann man freilich nicht darauf gründen, daß der Arbeitgeber damit Erziehungspflichten gegen seine Bediensteten verletzte, er also zum Kreise der in § 176 Ziff. 1 StGB., (247 Ziff. 1 V.E.) genannten Erzieher gehören müsse. Weder tatsächlich noch rechtlich ist ein solches Erziehungsverhältnis gegeben, ausgenommen zwischen Lehrherrn und Kaufleuten und ihren Lehrlingen.[1]) Nur die Verletzung der geschlechtlichen Freiheit, die in der Ausnutzung der Unerfahrenheit und Unterwürfigkeit der Jugendlichen besteht, vermag die Bestrafung zu rechtfertigen.

Das patriarchalische Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitern besteht heutzutage gerade in der Industrie am wenigsten mehr. Die Mädchen sind in der Regel gewandt und selbstsicher genug, ihnen unbequeme Anträge abzuweisen. Sie unterliegen weit eher der Verführung ihrer männlichen Kollegen oder anderer junger Leute.

Andererseits dürfte in der Landwirschaft, wo ein schnellerer Stellenwechsel ausgeschlossen ist, und im häuslichen Dienst die Gefahr der Verführung jugendlicher Untergebenen nahe genug liegen. Die höchste Altersgrenze aber, die hier die schutzwürdige Jugend bezeichnen würde, wäre das 18. Lebensjahr. Darüber hinaus kann man sich eine bloße Verführung, die nur unter dem lähmenden autoritativen Einflusse des Prinzipals zustande kommt, schwer vorstellen.

Wenn nun auch die wirtschaftliche Abhängigkeit fast die einzige Ursache eines solchen Verhältnisses ist, so würde doch die besondere Hervorhebung der ökonomischen Seite zu einer unbilligen Interpretation veranlassen können. Man würde nur die vertraglich sich als Arbeiterin und Arbeitgeber Gegenüberstehenden beachten, nicht die Vertreter der letzteren, also etwa Werkführer. Oder man könnte da, wo tatsächlich, aber nicht rechtlich ein wirtschaftliches Abhängigkeitsverhältnis besteht, etwa bei der armen Verwandten im Hause ihres Onkels, ein besonderes vertragliches fordern.

---

[1]) ERG. 27 S. 129; 34 S. 311; 35 S. 10.

In jedem Falle bedarf es der Einschränkung des G.E., diesen Schutz wie bei der gewöhnlichen Verführung nur Unbescholtenen zuteil werden zu lassen. Hat das Mädchen einmal sexuellen Verkehr hinter sich, so spricht nicht mehr die Vermutung für die alleinige Initiative des Arbeitgebers. Die Verführung wird wohl meist ebenso sehr von Seiten der Angestellten angeregt und begünstigt worden sein.

Im Anschluß an das russische StGB. vom 22. März 1903 soll hier noch eine Erweiterung angeregt werden.:

> § 521: Der Beischlaf mit einer Minderjährigen von 14 bis 16 Jahren ohne Mißbrauch ihrer Unschuld, aber unter Benutzung ihrer hilflosen Lage, wird bestraft: mit Gefängnis.

Dieser Fall verwirklicht sich nicht selten. Erst kürzlich ging durch die Zeitungen die Notiz, daß ein Herr in Berlin ein ihren Eltern aus der Provinz entlaufenes Mädchen an sich zu locken versucht habe. Bei noch unbescholtenen Jugendlichen wird hier regelmäßig ein gröblicher Mißbrauch ihrer Hilflosigkeit, ein Eingriff in ihre sexuelle Freiheit, vorliegen. Auch das allgemeine Prinzip des Jugendschutzes erheischt hier eine vorbeugende Strafbestimmung.

Wir erhielten also folgendeu Tatbestand:

> Wer eine unbescholtene weibliche Person unter 18 Jahren, welche zu ihm in einem Abhängigkeitsverhältnisse steht oder sich in einer hilflosen Lage befindet, zum außerehelichen Beischlafe [1]) verführt, wird mit Gefängnis bis zu 2 Jahren bestraft.
>
> Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.[2])

Der Begriff des „Mißbrauchs“ des Abhängigkeitsverhältnisses oder der Notlage ist mit Bedacht weggelassen. Bezieht man ihn wie im § 825 BGB. auf das Abhängigkeitsverhältnis, so kann damit, wie dargelegt, nur die Drohung mit wirtschaftlichen Nachteilen gemeint sein, der Tatbestand wird also gegenüber dem später vorzuschlagenden überflüssig. — Bezieht man ihn aber auf

[1]) Vgl. hierüber unten.
[2]) Vgl. hierüber unten.

die Handlung, so wäre hiermit lediglich etwas Tautologisches gesagt, denn der Mißbrauch des Abhängigkeitsverhältnisses oder der hilflosen Lage besteht gerade darin, daß die Abhängige zum Beischlafe bestimmt wird.

Der Versuch ist wie im § 182 StGB. straflos zu lassen, da hier die Beleidigungsvorschriften genügen.

Wir behalten also schließlich als Verletzung eines Rechtsinteresses, nämlich der geschlechtlichen Freiheit, nur den Tatbestand übrig, bei dem der Dienstherr der Dienstverpflichteten mit Nachteilen, die ihm das Dienstverhältnis zur Verfügung stellt, droht.

Ist nun dieses Prinzip, der Schutz der individuellen Sexualfreiheit, kriminalpolitisch richtig?

Der Abg. Heine sagte im Reichstag in der Sitzung vom 6. Februar 1900: „Für uns, meine Herren, ist bei dem ganzen Gesetze die Hauptsache die: wir sehen in den Handlungen, die von Arbeitgebern in dieser Richtung häufig begangen werden, einen empörenden, schändlichen Eingriff in die persönliche Freiheit. Es ist viel weniger die Frage der geschlechtlichen Sittlichkeit, die uns dabei leitet, sondern es handelt sich darum, daß wir eine derartige Erpressung gegen die Ehre der Angestellten, eine derartige Unterordnung der persönlichen Freiheit nicht wollen." Hiergegen hatte man den prinzipiellen Einwand erhoben, daß eine Freiheitsverletzung garnicht vorläge und der Satz volenti non fit iniuria zur Straflosigkeit führen müsse.

Allein die „freie Willensentscheidung" ist kein psychologischer, sondern ein rechtlicher Begriff.[1]) In der Psychologie können wir uns einen Willensentschluß garnicht anders als unter einer Ursache stehend vorstellen, und jedes Mädchen, das auf irgend eine Anregung hin sich einem Manne preisgibt, ist unter dessen Zwange. Dagegen müssen wir in der Rechtswissenschaft feststellen,

[1]) Es ist daher ganz verkehrt, als Deliktsobjekt der Freiheitsdelikte die „Willensfreiheit" zu bezeichnen. So Bruck S. 2 f. Gegen ihn Olshausen, Bd. 2 S. 893 und die dort Angef. Rosenfeld, S. 393, Anm. 4.

welche Motive und seelischen Zustände fehlen müssen, um eine den Normen des Rechts entsprechende Willensbildung zu ermöglichen. Man muß also erst fragen, ob man jemanden als „wollend" im Rechtssinne gelten lassen will, ehe man den Grundsatz volenti non fit iniuria anwendet. Nur dann liegt Zwang, also keine freie Willensbestimmung, vor, wenn außergewöhnliche, den sozialen Zwecken widersprechende Ursachen den Willen bestimmen.

Hierzu muß man aber die Drohung [1]) rechnen. So wird man eine durch ein Geldgeschenk Verlockte niemals als „Gezwungene" bezeichnen; deshalb, weil die Prostitution bei uns eine geduldete Institution ist. Wenn man aber behauptet, auch die Bedrohte sei ja schließlich damit einverstanden, so wird das Vorliegen eines Zwanges auch bei der Notzucht sehr problematisch: Denn auch hierbei gibt die Frau schließlich nach und zwar nicht weniger deshalb, weil ihre unbewußten Neigungen der Begierde des Mannes entgegenkommen.[2])

Es ist weiter im Reichstage eingewandt worden, daß ja die §§ 825, 847 BGB. genügenden Schutz böten. Aber vor die bürgerlichen Gerichte wird immer nur ein kleiner Teil der Zahl dieser Angriffe kommen, nämlich nur die Fälle, in denen ein nachweisbarer Vermögens- oder immaterieller Schaden entstanden ist, also fast immer nur die Defloration oder Schwängerungen. Bei der kriminalpolitischen Betrachtung entscheidet aber nicht dieser zufällig entstehende Schaden, sondern das Interesse des Individuums an der eigenen Motivierung, welches der Staat hier als Geschlechtsfreiheit aufrechterhalten soll. Es ist also eine derartige Drohung mit wirtschaftlichen Nachteilen einer Abhängigen gegenüber jedenfalls ein strafwürdiger Angriff auf die geschlechtliche Freiheit.

Diese ist nun aber nicht der einzige Weg, auf dem die Geschlechtsfreiheit durch Drohung getroffen werden kann: Die Drohung mit einer Strafanzeige, mit Veröffentlichung von Privatgeheimnissen u. dgl. kann unter Umständen weit tiefer in das

[1]) Jedoch nicht alle. Vgl. darüber unten.

[2]) Vgl. die scharfsinnigen Beobachtungen von Prof. Dr. S. Freud in „Zur Psychopathologie des Alltagslebens." Berlin 1910, S. 101, Anm. 1.

Freiheitsbewußtsein eingreifen und der Notzucht sehr nahe kommen. Wir stehen also jetzt vor dem Problem, wie man die Geschlechtsfreiheit allgemein gegen Bedrohung schützt. Da die Drohungen zum Teil auf ein Abhängigkeitsverhältnis i. e. S. Bezug nehmen, man aber auch da stets ein Abhängigkeitsverhältnis i. w. S. konstatieren kann, wo der Täter eine taugliche Drohung zur Verfügung hat, so führt das Thema notwendig zu dieser Erweiterung.

III. Nötigung durch Drohung.

Der Vorschlag *Mittermaiers,*[1]) das Mittel der Drohung schlechthin in den Tatbestand der Notzucht aufzunehmen, wodurch er auch hofft, einer speziellen Regelung des Mißbrauches eines Abhängigkeitsverhältnisses überhoben zu sein, bedarf doch einer eingehenden Ueberlegung. Man hat den pathetischen Vorwurf gegen das geltende Recht geschleudert, daß das Vermögen ungleich besser gegen Angriffe geschützt sei als die geschlechtliche Ehre.[2]) Man verkenne aber nicht die Schwierigkeiten, die sich hier der Initiative des Gesetzgebers entgegenstemmen. Tatsächlich ist das Interesse am Vermögen auch durchschnittlich intensiver oder wenigstens gleichmäßiger als das an der geschlechtlichen Freiheit. Sein Vermögen gibt niemand freiwillig her, denn ihm erwächst kein Vorteil daraus. Der Verlust ist offenkundig und nachweisbar. Bei der Nötigung zu sexueller Betätigung aber hat auch die der Drohung Weichende vielleicht eine Befriedigung und ob sie eine Einbuße erleidet, ist ganz Frage des einzelnen Falles. Ein Laden- oder Landmädchen mit dem üblichen reichen Liebesleben wird in ihrer „Ehre" nicht gar zu tief tangiert werden, wenn sie einmal mehr oder weniger unfreiwillig den Drohungen ihres Prinzipals nachgibt.

Andererseits aber können manche Drohungen eine nur der Notzucht zu vergleichende furchtbare Zwangslage für die angegriffene Frau schaffen. Mit Recht rügt daher *Kohler,*[3]) das völlige Still-

[1]) S. 107, 134.

[2]) Mittermaier, S. 107; ähnlich Goldschmidt, S. 1 ff.

[3]) Goltd. A. S. 308.

schweigen des deutschen Vorentwurfes über diesen Punkt und zieht den österreichischen Vorentwurf vor. Dieser verfährt hier kasuistisch und nennt im § 260 (Nötigung zum Beischlaf) Bedrohung der Frau selbst oder einer ihr nahestehenden Person

> „mit einem rechtswidrigen Nachteil an der Freiheit, einem Angriff auf die Ehre, einer strafgerichtlichen Anzeige oder mit der Offenbarung eines Geheimnisses, dessen Bekanntwerden geeignet ist, die bürgerliche Stellung der Bedrohten zu untergraben."

Allein gerade bei den Drohungen wird es so sehr auf die konkreten Umstände ankommen, daß gleich wichtige Fälle außerhalb derartiger kasuistischer Formulierungen bleiben müssen, z. B. hier die Drohung mit der Kündigung eines Darlehens oder mit einem Verrat, der nicht gerade die bürgerliche Stellung erschüttert.

Wird nun ein besonderer Tatbestand der Nötigung zur Unzucht mittels Drohung gebildet, so hängt dessen praktischer Wert ganz ab von der Auslegung, welche die Rechtsprechung dem Begriffe der Drohung angedeihen läßt. Und hier müssen wir einen Blick auf die Interpretation des § 253 StGB. werfen, um zu verstehen, was mit diesem Wort heute bezeichnet wird, was damit bezeichnet werden sollte.

> Das RG. definiert: Drohung ist „Ankündigung eines Uebels, welches nach Auffassung des Ankündigenden so beschaffen ist, daß die Furcht vor Erleidung desselben die Freiheit des Willens des Bedrohten beeinträchtigen wird." ERG. 34, 15; 39, 266.

Letztere Entscheidung führt noch besonders aus: „Der Inhalt der Drohung ist im Gesetze in keiner Weise beschränkt, und es genügt deshalb die Ankündigung eines jeden Uebels, auch eines solchen, welches sich aus einer völlig berechtigten Handlung des Drohenden für den Bedrohten ergeben kann. Erfordert wird nur ein wirkliches Uebel."

Aus dieser Auslegung ist nun die ganze Misere entsprungen, welche so reichen Stoff zur Kritik des § 253 StGB. geboten hat. Es ist verkehrt, wie es der Entwurf der Strafrechtsnovelle[1])

[1]) Vom 12. März 1909. Vgl. hierzu Oborniker, der an der Rechtsprechung des RG. nachweist, daß auch die Novelle die Mißstände nicht beseitigen kann.

und VE. tun, den Begriff der Rechtswidrigkeit reformieren zu wollen.

Rechtswidrig ist nach dem RG. jeder Vermögensvorteil, auf den der Handelnde „einen rechtlich begründeten Anspruch nicht hatte.“ [1])

Dieser subjektiven Sinngebung steht die objektive gegenüber, wie sie *v. Liszt*[2]) vertritt: Rechtswidrig ist jeder Vorteil, dessen Erlangung mit der Rechtsordnung im Widerspruche steht. (Ebenso *Ölshausen*).[3]) Der Gedanke taucht auch im GE. § 320 auf, wo sich die erpresserische Absicht auf „einen dem Recht zuwiderlaufenden Vermögensvorteil“ richten muß.

Allein, läßt sich denn in jedem Falle mit Sicherheit feststellen, ob ein Vermögensvorteil der Rechtsordnung widerstreitet oder nicht? Sehr richtig sagt *Frank:*[4])

> „An sich ist jeder Vermögensvorteil erlaubt, mag er auch noch so groß sein; was ihn zu einem unerlaubten machen kann, sind lediglich die Mittel, die zu seiner Erlangung angewendet werden. Man kann also wohl sagen, daß sich die Unerlaubtheit der Mittel auf den Vorteil, nicht aber umgekehrt, daß sich die Unerlaubtheit des letzteren auf die ersteren übertrage.“

Widerstreitet es der Rechtsordnung, wenn A den B um ein Darlehen oder ein Geschenk bittet? Und doch liegt sicher ein Verstoß vor, wenn dies unter Drohungen geschieht. Arbeiter fordern einen angemessenen Lohnzuschlag unter der Drohung, den Fabrikherrn sonst wegen irgendwelcher Verfehlungen anzuzeigen — sie fordern einen unangemessenen mit der Androhung der Kündigung. Sollen sie nach der höchst zweifelhaften Begutachtung, was angemessener oder nicht angemessener Lohn sei, hier bestraft werden — dort nicht? Das einzig objektive Kriterium liefert hier die subjektive Theorie, die nach dem sub-

---

Der VE. § 275 erweitert lediglich die Versuchsfälle, indem er die Vollendung von erfolgter Vermögensbeschädigung abhängig macht, eine Veränderung, die den Kern der Sache völlig verfehlt.

[1]) ERG. 26, 354; 34, 15.

[2]) S. 478.

[3]) Anm. 45 zu § 263.

[4]) Vgl. Darst. S. 103.

jektiven Recht des Fordernden entscheidet. So werden nur die Fälle ausgeschieden, in denen ein Rechtsanspruch auf den Vermögensvorteil besteht. Auch die gewaltsame Erringung solcher Vorteile ist natürlich nicht ohne weiteres rechtmäßig, aber diese Fälle gleichen nicht den sonstigen Betrugs- oder Erpressungsaffären.

Somit kommt die Definition des Reichsgerichts dem Sinne des Gesetzes jedenfalls am nächsten. Im § 263 hat dieselbe Verwendung des Begriffes der „Rechtswidrigkeit" keine derartigen Mängel gezeitigt, wie *v. Liszt*[1]) selbst zugesteht, ein Beweis dafür, daß hierin der Fehler im § 253 nicht zu suchen ist.

Nicht der Zweck macht die Handlung des § 253 rechtswidrig, sondern die Mittel. Das klingt wie ein logischer Denkfehler, und bedarf auch einer Berichtigung. Denn in Wahrheit ist auch hier die Rechtswidrigkeit dem Zwecke immanent. Der Erfolg einer Handlung, welche ihr das Stigma der Erpressung aufdrückt, ist nicht die Vermögensbeschädigung, sondern die Freiheitsverletzung. Diese ist also der eigentliche verbrecherische Zweck, während die materielle Absicht des Täters nur einen Qualifikationsgrund abgibt, um die Erpressung aus dem allgemeinen Tatbestand der Freiheitsdelikte herauszuheben.[2])

Zu diesem Resultat gelangt auch die so klare Dissertation von *Fränkel* S. 51:

> „Die Erpressung ist ein qualifizierter Fall der Nötigung und entsprechend ebenso wie diese Freiheitsdelikt, keineswegs aber Vermögensdelikt."

Von dieser systematischen Erkenntnis aus finden wir auch den Schlüssel für die Fehler der Praxis beim § 253. Das RG. schützt die Freiheit in weiteren Grenzen als sie als solche empfunden wird.

Im Verkehr, in dem jeder seinen Vorteil wahrzunehmen sucht, sind Uebel nichts außerordentliches: Mit gewissen Nachteilen rechnet jeder Verständige, der sich der Forderung eines anderen widersetzt. Nicht jede Bestimmung ist ein Zwang und wird als solcher empfunden. Man kann beim freien Verkehr niemandem zumuten, daß er die Vorteile, die ihm eine bestimmte

[1]) S. 478 Anm. 13.

[2]) Hierauf weist ERG. 2, 286; Olshausen, Anm. 11 zu § 240.

Lebensbeziehung gibt, nicht ausnützt. Derjenige, der die Lebensbeziehung mit dem anderen anknüpft, begibt sich von vorneherein insoweit seiner Freiheit. Androhungen, welche ein solches, vom anderen als selbstverständlich erwartetes Uebel ankündigen, können daher nie rechtswidrig sein.

Der Arbeitgeber muß darauf gefaßt sein, daß seine Arbeiter kündigen, falls er ihre Forderungen nicht bewilligt, der Kaufmann, daß sein Kunde ihn bei mangelndem Entgegenkommen verläßt. Solche Handlungen können nicht dadurch die Strafbarkeit herbeiziehen, daß sie noch vorher angedroht werden. Derjenige dagegen, der die zufällige Kenntnis einer blamablen Handlung des anderen für seine Beziehung zu ihm ausnutzt, zerrt ein ganz fremdes Element in dieses Verhältnis. Er hat wohl ein Recht darauf, Strafanzeige zu erstatten oder andere zu warnen, aber keines, aus dieser Ueberlegenheit für sich persönliche Vorteile herauszuschlagen. Diese sollen nur auf dem Wege der üblichen und rechtlich geordneten Verhältnisse errungen werden.

Diese Ausführungen über den Begriff der Drohung sind in der Theorie keine neuen Gedanken. Auch *Oborniker*[1]) weist darauf hin, daß bei den Mitteln der Erpressung der Hobel der Reform anzusetzen sei. Sehr gut sagt *Kohler:*[2])

> „Das Gesetz will dem Menschen keine abnorme Freiheit geben, sondern ihm die normale erhalten. Die Ankündigung eines solchen Uebels, dessen Befürchtung schon ohnehin seine Entschließung belastet, ist also keine Drohung im Sinne des Gesetzes."

Er schlägt deshalb für den § 253 folgende Fassung vor:

> „Es ist Erpressung, falls, um sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, jemand einen anderen zu einer Handlung oder Unterlassung durch Drohungen nötigt, welche über dasjenige hinausgehen, was der redliche Lebensverkehr gestattet."

Frank[3]) will „verkehrsmäßige" Uebel nicht als Drohung im Sinne des Gesetzes gelten lassen. *Binding*[4]) sagt:

[1]) S. 499.
[2]) Goltd. A. S. 193.
[3]) Vgl. Darst. S. 104; Lehrb. S. 412, Anm. II 2 zu § 253.
[4]) Bd. I S. 379.

„Das in Aussicht gestellte Uebel darf aber kein solches sein, als dessen normales Abwendungsmittel von Rechts wegen ein Vermögensopfer erscheint. Ist letzteres nur ein Aequivalent im Rechtssinne für den Vorteil, der dem Bedrohten aus der Abwendung der Gefahr erwächst, so erscheint die Leistung jenes Aequivalentes als kein Nachteil."

v. Liszt[1]) nennt diejenigen Drohungen nicht rechtswidrig, die das „richtige Mittel zu richtigem Zwecke" seien. *Goldschmidt*[2]) führt neben der Widerrechtlichkeit des Mittels und des Zweckes einen dritten Fall strafbarer Nötigung durch Drohung an: widerrechtliche Verbindung eines an sich berechtigten Zweckes und Mittels. Es mangele hier an Konnexität und tatsächlichem, durch die Natur der Sache gefordertem Zusammenhange zwischen eigener Handlung und Drohung.

Der Umweg über den § 253 zeigt uns, wie der Begriff der Drohung bei allen Freiheitsdelikten aufzufassen ist. Auch bei der Erpressung sexueller Vorteile gibt es verkehrsübliche Drohungen. Der Jüngling, der seinem Mädchen droht, sie ferner nicht mehr auf Landpartien und in Konditoreien zu führen, falls sie sich nicht liebenswürdiger erweise, verdient nicht das Gefängnis. Ebenso ist die Drohung mit Entziehung einer freiwillig gewährten Unterstützung, für die sonst kein Grund vorliegt, keine außergewöhnliche und also keine rechtswidrige Freiheitsbeschränkung. Die Arbeiterin, die von ihrem Prinzipal Geschenke annimmt, muß eben das Ende dieser Freigebigkeit voraussehen, wenn sie seinen unsittlichen Anträgen nicht Folge leistet, nicht aber zugleich das Ende ihrer Dienstzeit, denn diese wird ihrem Wesen nach aus anderen Gründen aufgelöst als aus verschmähter Liebe.

Was eine Drohung im Rechtssinne ist, läßt sich beim Verhältnis der Geschlechter leichter erfassen als im ökonomischen Verkehr. Denn während die gewöhnlichen voraussehbaren Folgen der Verweigerung eines Vermögensvorteiles sehr mannigfacher Art sind, ist bei jenem die Folge des „Abblitzenlassens" doch

[1]) S. 145, 482.
[2]) S. 23, 25.

immer nur die eine: der Abgewiesene zieht sich gekränkt zurück. Sucht er aber auf andere Weise als durch seine persönliche Einwirkung, durch Ausnutzung andersartiger Zweckbeziehungen, sein Ziel zu erreichen, so greift er damit in das freie Spiel der natürlichen Kräfte ein, was nach dem Grundsatze der Geschlechtsfreiheit verhindert werden muß.

Es wird nichts anderes übrig bleiben, als der Rechtsprechung [1]) durch eine Legaldefinition die richtige Direktive zu geben.[2]) Vielleicht dürfte folgende Formulierung diesem Zwecke entsprechen:

> Als Drohung ist nicht anzusehen, die Androhung eines Uebels, das der Bedrohte als verkehrsüblich voraussehen mußte.

Wenn man nun also folgende Strafbestimmung forderte:

> Wer eine Frauensperson durch Drohung zur Duldung des außerehelichen Beischlafes bestimmt, wird . . . bestraft,

so würden sowohl die Fälle des Mißbrauchs eines wirtschaftlichen wie eines anderen durch Zufall geschaffenen Abhängigkeitsverhältnisses davon ergriffen werden. Allein so strafwürdig auch dieser Tatbestand ist, es fragt sich, ob ihm die Eigenschaft zukommt, welche *Jhering* „formelle Realisierbarkeit oder Praktikabilität des Rechts“ nennt.

Man hat zunächst mit den Schwierigkeiten der Beweisführung zu rechnen. Der Unterstaatssekretär Dr. *Nieberding* erklärte einen solchen Beweis für mißlich und oft kompromittierend für die Autorität der Gerichte.

---

[1]) Kohler, Goltd. A. S. 191 führt ihre von Gerechtigkeitserwägungen so wenig geleitete Interpretation auf die rein formale Tendenz unserer von Windscheid beeinflußten Strafjustiz zurück.

[2]) Der GE. ist der Ansicht, daß er diesen richtigen Begriff der Drohung schon durch seine objektive Formulierung des rechtswidrigen Vermögensvorteils eingeführt habe. Begr. S. 293. Denn „dem Recht kann nicht zuwiderlaufen, was angemessenes Mittel zu anerkanntem Zwecke ist.“ Ob aber die Rechtspr. diese Beziehung zwischen Vermögens-Beschädigung und Drohung findet, erscheint doch recht zweifelhaft, abgesehen von den sonstigen Bedenken gegen die objektive Theorie.

In der Tat pflegt die Ueberredung zur Unzucht nicht vor klassischen Zeugen zu geschehen, und der Beweis, daß die Frau gerade durch diese Drohung zur Nachgiebigkeit bestimmt worden ist, wird auch schwer zu führen sein. Allein die Sachlage ist doch nicht schwieriger als bei der Notzucht. Auch hier ist meist das Zeugnis der Genotzüchtigten allein vorhanden, und der erfahrene Staatsanwalt weiß, wie viele Denunziationen wegen Notzucht eingestellt werden, weil keine weiteren belastenden Momente da sind. Vor Gericht gelangen aber deshalb gerade nur die unzweifelhaften Fälle, deren Bestrafung wir keineswegs missen könnten.

Dann aber ist oftmals der Beweis für unseren Tatbestand sogar einfacher zu führen als bei der Notzucht.

Es ist nämlich nicht zu bezweifeln, daß es hier einen besonderen Verbrechertypus gibt, erzeugt vorzugsweise durch die gute soziale Lage,[1]) in der vielleicht der Geschlechtstrieb sich steigert und eine sadistische Anlage aus der Gewohnheit des Befehlens erwächst.[2])

Ein Arbeitgeber, der sich an seinen Angestellten vergeht, pflegt dies nicht einmal, sondern wiederholt zu tun, und eingehende Recherchen nach seinem Vorleben werden die Sachlage oft in ganz anderem Lichte erscheinen lassen.[3])

Schließlich dürfte eine solche Strafdrohung auch eine starke generalprävenierende Kraft entwickeln, da sie sich, soweit das Verhältnis von Arbeitgeber zur Angestellten in Frage kommt, vorzugsweise an die höhergestellten Klassen wendet.

Ein anderer Einwurf der Gegner war, daß diese Strafbestimmung hauptsächlich dem Erpressertum zu Gute kommen würde. Allein eine Erpressungsgefahr besteht schon heute.[4]) Der verheiratete Arbeitgeber, der die Torheit begeht, mit seinem Dienstmädchen oder seiner Arbeiterin anzuknüpfen, gibt sich dadurch in ihre Hand. Daß solche Ausnutzung der gefährlichen

[1]) Vgl. Ferri in der Ztschr. f. d. ges. Strfrwiss. Bd. 2 S. 37.

[2]) Vgl. Wulffen, Sexualverbrecher, S. 426.

[3]) Ein solcher besonders krasser Fall wurde im Reichstage in der Sitzung vom 6. Februar 1900 vorgetragen.

[4]) S. Begründung zum GE. S. 235.

Lage des Arbeitsherrn tatsächlich selten vorkommt, liegt eben daran, daß wir es hier nicht mit derartig zweifelhaften Elementen zu tun haben, wie die sind, welche den § 175 StGB. zum Schraubstock benutzen, sondern meist mit ganz anständigen und etwas verschüchterten Mädchen.

Die Möglichkeit, daß eine Strafvorschrift auch einmal zu Erpressungen mißbraucht werden kann, ist schließlich noch kein Vernichtungsgrund. Ein Mann, der selbst durch Drohungen seinen Zweck erreicht, ist weder ein besonders schutzwürdiges noch schutzbedürftiges Objekt.

Haben wir aber auch die Praktikabilität unseres Vorschlages eingesehen, so fragt es sich immer noch, ob er nicht durch eine andere umfassendere Norm überflüssig wird. Dies ist das Ergebnis, zu dem *Goldschmidt*[1]) in seiner sehr inhaltreichen Arbeit gelangt. Er schlägt vor:

> „Wer einen anderen durch Gewalt oder Bedrohung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung widerrechtlich nötigt . . .“

und meint damit nicht nur eine besondere Stuprationsbestimmung, sondern auch die §§ 114, 253, 339 StGB., 153 RGO. aufheben zu können.

Ebenso glaubt der VE. einer Spezialvorschrift für den Mißbrauch eines Abhängigkeitsverhältnisses durch die Erweiterung der Nötigung enthoben zu sein, welche er in folgenden Tatbestand gefaßt hat:

> § 240: Wer in rechtswidriger Absicht einen anderen durch Gewalt oder Drohung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird . . . . bestraft.

Gewiß: in dem hier geschützten Rechtsgute der persönlichen Freiheit würde auch das der Geschlechtsfreiheit einbegriffen sein. Allein die Kunst juristischer Technik besteht nicht allein in einer größtmöglichen Verallgemeinerung und Zusammenfassung der Tatbestände, sondern auch in der zweckmäßigen Spezialisierung schon um der passenden Strafrahmen willen.

---

[1]) S. 17.

Daß die Erpressung nicht in einer so allgemeinen Fassung aufgehen kann, versteht sich eigentlich von selbst. Mit Recht hat der VE. im § 275 auf ihre besonders schweren Fälle Zuchthaus gesetzt.

Aber auch die geschlechtliche Freiheit verdient schon um der Generalprävention willen einen erhöhten Schutz durch einen besonderen Tatbestand. Weiter möchte auch der Strafrahmen über den des § 240 (Gefängnis bis zu 2 Jahren, Geldstrafe bis zu 3000 M) auszudehnen sein. Die Fälle können eine solche Brutalität der verbrecherischen Gesinnung wie bei der Notzucht an den Tag bringen, sodaß zum mindesten die Möglichkeit gewährt werden muß, bis zum Höchstmaße der Gefängnisstrafe zu gehen.

Andererseits würde ich aber keineswegs jede Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung in diesen speziellen Tatbestand herübernehmen. Der Antrag Prinz Arenberg und Genossen bezog sich auf jede „Duldung oder Verübung unzüchtiger Handlungen." Wie weit bei solchen ein ernstlicher Widerstand überwunden wurde, wie weit überhaupt eine Verletzung der Geschlechtsfreiheit vorliegt, das läßt sich alles sehr schwer konstatieren, soweit nicht der außereheliche Beischlaf in Frage kommt. Nur bei diesem sind gewisse typische Merkmale, die Schwere des Erfolges, der Widerstand der Gezwungenen, die Gewissenlosigkeit des Täters zu beobachten. Es dürfte daher nur der Zwang zum außerehelichen Beischlaf hervorzuheben sein, wie dies auch der GE. § 241 tut.

Als Objekt kommt allein eine Frauensperson in Frage, der Zwang gegen Gleichgeschlechtliche muß den allgemeinen Vorschriften der Nötigung unterworfen bleiben.

Dies steht freilich im schärfsten Gegensatze zu den Tendenzen des VE.[1]) Der VE. hat zwar gegen die Pönalisierung des Mißbrauches eines Abhängigkeitsverhältnisses die größten Bedenken, da „die Tatbestände der Delikte gegen die Sittlichkeit scharf

[1]) Die Nötigung zur Unzucht mit Gleichgeschlechtlichen bedrohen das Norwegische StGB. vom 22 Mai 1902 § 191. Vgl. im übrigen bezg. der Notzucht Mittermaier, S. 103, N. 3.

umrissen sein müssen, und Tatbestandsmerkmale, wie Mißbrauch der Not oder eines Abhängigkeitsverhältnisses, zu wenig bestimmt sind, um nicht in der Rechtsanwendung zu Schwierigkeiten zu führen".[1]) Trotzdem lautet der § 250:

„Die widernatürliche Unzucht mit einer Person gleichen Geschlechtes wird mit Gefängnis bestraft.

Ist die Tat unter Mißbrauch eines durch Amts- oder Dienstgewalt oder in ähnlicher Weise begründeten Abhängigkeitsverhältnisses begangen, so tritt Zuchthaus bis zu 5 Jahren, bei mildernden Umständen Gefängnis nicht unter 6 Monaten ein."

Weshalb durch die Begriffe „Amts- oder Dienstgewalt" der Begriff des Abhängigkeitsverhältnisses klarer werden soll, und wenn schon, warum man nicht dann auch diese Formulierung bei Angriffen auf Frauen verwendet, ist nicht einzusehen.

Auch der GE., der die widernatürliche Unzucht an sich straffrei läßt, postuliert im § 245:

„Eine männliche Person, die mit einer minderjährigen Person desselben Geschlechtes oder die mit einer volljährigen Person desselben Geschlechtes unter Ausbeutung ihrer durch Amts- oder Dienstverhältnis oder in ähnlicher Weise begründeten Abhängigkeit oder aus Gewinnsucht widernatürliche Unzucht begeht, wird mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren bestraft."

Der Vorentwurf erwähnt zur Rechtfertigung den besonders schweren Fall, daß der Täter jugendliche, jedoch über 14 Jahre alte Personen als ihr Vorgesetzter verführt. Ueber eine Erhöhung des Schutzalters gerade bei der widernatürlichen Unzucht läßt sich reden. Aber zwischen erwachsenen Personen besteht für eine solche Kriminalisierung kein Grund. Wenn man die Mittel der Gewalt und Drohung mit Gewalt bei Gleichgeschlechtlichen nicht der Notzucht gleichsetzen will, kann man nicht gut die einfache Drohung zu einem derartigen Verbrechen erheben. Der VE. hat bei der Notzucht diese Erweiterung mit einer sehr vernünftigen Begründung[2]) abgelehnt: „Die Verletzung der Ge-

[1]) Begründung Bd 2 S. 686.
[2]) Bd. 2 S. 680.

schlechtsehre einer Frau ist vor allem für diese in ethischer und wirtschaftlicher Hinsicht von viel schwererer Bedeutung wie für den Mann. Sie ist geeignet, ihre Existenz zu vernichten, während ein gleicher Angriff für den Mann nicht entfernt so erhebliche Folgen nach sich ziehen kann."

Abgesehen von der Seltenheit der Fälle [1]) wirkt es für unsere Anschauungen, — und diese und nicht die ausländischen sind allein maßgebend, — peinlich komisch, Mann und Frau derartig gleichzusetzen. Im Gefühlsleben des Mannes ist die geschlechtliche Sphäre kein so spezifisch betonter Komplex wie beim Weibe; er hat ungefähr dasselbe Interesse an der freien Verfügung darüber wie über seine sonstige Wirkungssphäre. Solch ein aufgedrungener Schutz würde nicht zur Erstarkung des männlichen Selbstbewußtseins beitragen. Auch *Wulffen* [2]) hält Bestimmungen bezüglich des gleichgeschlechtlichen Verkehrs für überflüssig.

Man wird also den Zwang zu homosexuellem Verkehr nicht schwerer als die einfache Nötigung zu bewerten brauchen. Der außereheliche Beischlaf pflegt denn doch ganz andere Folgen nach sich zu ziehen. Mit Recht weist außerdem *Hiller* [3]) darauf hin, daß oft solche Abhängigkeitsverhältnisse zwischen Gleichgeschlechtlichen zur Pflege ihrer Beziehungen begründet werden, und daß dann von puritanischen Richtern hieraus ein Mißbrauch konstruiert werden könne. Die widernatürliche Unzucht aber als solche als strafwürdiges Vergehen zu behandeln, lehnen wir mit dem GE. ab.

Ein sehr wesentlicher Grund, den behandelten Eingriff in die Sexualfreiheit aus dem Bezirke der einfachen Nötigung auszusondern, ist der folgende: Letztere ist nach StGB. und VE. kein Antragsdelikt, und es besteht auch kein Grund, sie dazu zu machen. Der Staat hat ein dringendes Interesse daran, die Freiheit des Einzelnen, vor allem auf wirtschaftlichem Gebiete,

[1]) Wobei die Beweisschwierigkeiten bei Masochisten nicht zu unterschätzen sind. Vgl. Mittermaier S. 103 Anm. 4, 105.

[2]) S. 144.

[3]) S. 37.

zu wahren. Es kommt hinzu, daß der Bedrohte sich in solcher Zwangslage befinden kann, daß er selbst den Antrag nicht zu stellen wagt.

Das Interesse des Staates an der Geschlechtsfreiheit ist zwar ebenfalls vorhanden, allein auf dem Gebiete des Sexuallebens sprechen ganz andersartige Gründe mit, welche eine Offizialverfolgung verbieten. Wie schon im Reichstage[1]) hervorgehoben wurde, kann durch ein plumpes Eingreifen der Staatsgewalt gegen den Willen der Betreffenden Schimpf und Schande über die Geschützte gebracht werden. Es kann ferner von mißgünstigen Dritten ein Ereignis in die Oeffentlichkeit gezerrt werden, bezüglich dessen sich beide Teile längst miteinander abgefunden hatten.[2])

Es ist garnicht zu bestreiten, daß durch das Antragserfordernis die Erpressungsgefahr wächst und dem Reichen ein Mittel gegeben wird, sich loszukaufen.[3]) Allein beide Möglichkeiten bestehen schon jetzt und besonders die letzte ist bei sämtlichen Sittlichkeitsdelikten, die nur auf Antrag zu verfolgen sind, z. B. der Verführung, gegeben. Oft wird eine derartige private Regelung, die ja für den Reichen auch eine Strafe ist, den Interessen der Beteiligten viel besser gerecht werden als eine öffentliche Bestrafung. Daß dann freilich das allgemeine Interesse zu kurz kommt, ist nicht zu leugnen. Aber eine völlige Ausgleichung aller konkreten Interessen wird die Jurisprudenz, die stets mit Abstraktionen arbeiten muß, nirgends zustandebringen, und wir müssen uns damit trösten, hier durch das Antragserfordernis die überwiegend starken privaten Interessen gewahrt zu haben.[4])

In der Kommission des Reichstages wurde ein Antrag gestellt, daß die Verjährungsfrist dieses Deliktes ausnahmsweise nur ein Jahr betragen solle. Man wollte damit die Erpressungs-

[1]) 141. Sitzung vom 6. Februar 1900.

[2]) Drucksachen d. Reichstags, No. 312, 10. Leg.-Per., 1. Sess. 1898/99.

[3]) Abg. Heine, 141. Sitzung.

[4]) Den Antrag erfordern auch Norwegen, G.E. und Oesterr. V.E. — Diese Gründe für das Antragserfordernis treffen auch auf den Schutz der jugendlichen Arbeiterinnen zu. S. oben.

gefahr und Aufstörung schon wieder beruhigter Verhältnisse vermeiden. Indem man hier den Antrag erfordert, umgeht man diese strafgesetzliche Monstrosität. Der Abg. Bebel[1]) hielt die dreimonatliche Frist des Antrages für eine bedenkliche Einschränkung, besonders bei Schwängerungsfällen. Jedoch einmal wird das Mädchen wohl schon im dritten Monat wissen, woran sie ist; dann aber: eine Frau, die sich über die erlittene Bedrohung erst aufregt, wenn sie die Geburt in nächster Nähe sieht oder gar schon überstanden hat, gibt offenbar wenig auf ihre geschlechtliche Freiheit und wird die Anzeige meist aus anderen Gründen erstatten als aus gekränktem Rechtsgefühl.

Dagegen bedarf für unseren Tatbestand der § 61 StGB. (§ 71 VE.) eines Zusatzes, der analog zu § 124 Abs. 2 BGB. zu bilden ist. Die Frist des § 61 kann erst zu laufen beginnen, wenn die Zwangslage aufhört, da sonst gerade schwerste, langdauernde Bedrohungen straffrei blieben.

Dafür daß der Versuch des Deliktes strafbar sein soll, sprechen verschiedene Gründe. Einmal verlangt die Konsequenz, daß wie Erpressung und Nötigung auch dieser Tatbestand den Versuch aufnehme. Weiter würde anderenfalls nur der Tatbestand der Beleidigung übrigbleiben, der mit seinen prozessualen Schwierigkeiten der Bedrohten nur einen sehr mangelhaften Schutz gewährt. Der Versuch dieser Art Nötigung ist auch psychologisch ganz etwas anderes als eine Beleidigung: Die Angegriffene wird weniger in ihrer Ehre, als in ihrem Frieden, in ihrer persönlichen Freiheit gekränkt. Die meisten derartigen Angriffe werden zudem in dem Stadium des Versuches stecken bleiben, und die antisoziale Gesinnung der Täter, die sich schon in der Bedrohung genügend dokumentiert, bliebe ungebrochen, wollte man immer erst abwarten, bis sie ihren Zweck erfüllt.

Die Strafvorschrift, welche den ausreichenden Schutz der Geschlechtsfreiheit garantieren würde, müßte demnach lauten:

> Wer eine Frauensperson durch Drohung zur Gestattung des außerehelichen Beischlafs bestimmt, wird mit Gefängnis, bei mildernden Umständen mit Geldstrafe bis zu 3000 M bestraft.
>
> Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

[1]) 141. Sitzung vom 6. Februar 1900.

Die Frist des § 71 VE. (61 StGB.) beginnt erst zu laufen, wenn die durch Drohung herbeigeführte Zwangslage aufhört.

Der Versuch ist strafbar.

Zu befürworten ist schließlich noch ein Zusatz, wie ihn der GE. hat, wonach die Ehe mit dem Täter die Möglichkeit nachträglicher Bestrafung aufhebt.

IV. Nötigung zur Unzucht mit Dritten.

Den bisher behandelten Tatbeständen war das Geheimsame, das derjenige, der des Geschlechtsgenusses teilhaftig wird, für die um dessen Willen erfolgte Beschränkung der persönlichen Freiheit verantwortlich ist. Gewaltanwendender und Stuprator können zwar verschiedene Personen sein, beide müssen aber den bestimmten geschlechtlichen Akt durch die bestimmten Mittel gewollt haben.[1]) Wird jemand zu sexuellem Verkehr mit einem nicht mitschuldigen Dritten genötigt, so untersteht dieser Tatbestand nach geltendem Recht und auch nach dem V.E. der Nötigung, sofern nicht bei Gewerbs- oder Gewohnheitsmäßigkeit die Bestimmungen über Kuppelei, Zuhälterei oder Mädchenhandel anwendbar sind.

Im folgenden kann natürlich eine eingehende Kritik dieser Materien nicht geliefert werden. Es kann sich für uns nur darum handeln, zu erwägen, wie die geschlechtliche Freiheit auch hier gegen die behandelten Verletzungen, also insbesondere gegen Drohung zu schützen ist.

Es liegt hier nämlich ein Delikt vor, das eine ganz andersartige Behandlung erheischt. Man muß sich wundern, daß weder V.E. noch G.E. hier eine Reform für notwendig erachten, während ein praktisches Bedürfnis hierfür doch offenbar besteht. Selten wird sich wohl der Zwang mit Gewaltanwendung ereignen, dagegen dürften Drohungen, besonders gegenüber abhängigen und

[1]) ERG. Bd. 27 S. 422.

verschuldeten Prostituierten,[1]) von geldgierigen Kupplern an der Tagesordnung sein.

Es ist sehr charakteristisch für die Nichtbeachtung der sexuellen Freiheit in unseren Gesetzen, daß die schweren Fälle der Nötigung bei den sonst so rigorosen Bestimmungen[2]) über Kuppelei garnicht behandelt sind. Ein gutes Vorbild hätte der V.E. an den Vorentwürfen der Schweiz und Oesterreichs gehabt. Der Schweiz. VE. Art. 132 bezeichnet als Nötigung zur Unzucht mit anderen:

> Wer eine Person mit Gewalt oder Drohung nötigt, sich einem anderen zur Unzucht preiszugeben. . . . .

Der Oest. VE. nennt in § 275 Ziff. 2 und 3 die Mittel der Ausnutzung einer wirtschaftlichen Abhängigkeit und der Bedrohung mit den schon oben erwähnten Nachteilen.

Das einzig reale Interesse, das bei der Kuppelei wirklich leicht der Gefahr der Verletzung ausgesetzt ist, ist das der geschlechtlichen Freiheit. Das StGB. erwähnt allein den Fall, daß „hinterlistige Kunstgriffe“ angewandt werden. Dieser vage Begriff liefert einen ganz unbrauchbaren Tatbestand. Nur die Mittel der Gewalt und Drohung lassen in jedem Falle eine unzweifelhafte Freiheitsverletzung erkennen. Wir müssen also fordern, daß in einem künftigen StGB. die Nötigung zur Unzucht mit anderen durch Gewalt oder Drohung ihre Sühne findet.

Analog unserem obigen Vorschlage muß die unbescholtene weibliche Jugend vor der Verführung im Interesse anderer bewahrt bleiben. Denn nach h. M.[3]) kann die Verführung immer nur vom Verführer selbst ausgehen. Es wird daher in den obigen Tatbestand[4]) der Zusatz:

„mit ihm oder einem anderen“

hinter Beischlaf einzufügen sein. Im übrigen besteht kein Grund, diesen Tatbestand noch besonders weiter auszugestalten, da für schwere Fälle die Strafvorschriften über Kuppelei oder Mädchenhandel eingreifen werden.

---

[1]) Wulffen, Der Sexualverbrecher, S. 691 ff.

[2]) Vgl. die treffenden Worte Kohlers in Goltd. A. Bd. 56 S. 309.

[3]) Olshausen, Anm. 2 zu § 182.

[4]) S. S. 20.

Im § 181 a StGB. war die Drohung seitens des Zuhälters als straferschwerendes Moment hervorgehoben. Der VE. § 254 hat sonst den Tatbestand zwar kopiert, gerade dieses Merkmal aber weggelassen. Man würde aber m. E. zu theoretisch viel richtigeren Resultaten gelangen, wenn man auch den Tatbestand der Zuhälterei allein auf das Prinzip der Geschlechtsfreiheit gründete, also gerade die Mittel der Gewalt oder Drohung zum Essentiale machte. Praktisch würde sich, abgesehen von der einfachen Feststellung und der Beweiserleichterung, fast nichts ändern. Tatsächlich gelangen ja fast nur solche Fälle zur Aburteilung, in denen der Zuhälter die Dirne zur Unzucht gezwungen hat und so ihre Zeugenschaft gegen sich heraufbeschwört. Eine Dirne, die von ihrem Zuhälter nur Schutz erfährt, ist nicht zu bewegen, gegen ihn auszusagen, weshalb unzählige Denunziationen, die von dritter Seite ausgehen, zur Einstellung durch die Staatsanwaltschaft führen, da ohne die Prostituierte der Beweis fast nie zu führen ist.

In jedem Falle aber muß von unserem Standpunkte aus auf einer Hervorhebung dieser Qualifikation bestanden werden.

Schließlich ist beim Frauenhandel eine Verletzung der geschlechtlichen Freiheit denkbar. Auf diesem Prinzip beruht auch der § 48 des Reichsgesetzes über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897, welcher mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren und evtl. Geldstrafe von 150 bis 6000 M denjenigen bedroht, der eine Frauensperson zu dem Zwecke, sie der gewerbsmäßigen Unzucht zuzuführen, mittels arglistiger Verschweigung dieses Zweckes zur Auswanderung verleitet.

Der VE. geht im § 253 weit darüber und über alle Gesetzentwürfe der Neuzeit hinaus. Wenn ihm, wie zu hoffen steht, ein künftiges Strafgesetzbuch auch hierin nicht folgt, so muß ein solches jedenfalls eingehender als das geltende Recht sich mit dem Frauenhandel befassen. Es gilt hierbei, nicht nur die Sexualfreiheit während eines Abhängigkeitsverhältsnisses zu schützen, sondern schon zuvor zu verhindern, daß ein solches geschaffen wird.

Der Schweizer VE. im Art. 134 Ziff. 1 sagt:

> Wer eine Frau gegen ihren Willen einem anderen zur gewerbsmäßigen Unzucht überliefert. . .

Diese Fassung ermangelt aber der erforderlichen Schärfe, sie kann eine zu weite und auch eine zu enge Auslegung veranlassen. Das Unterscheidungsmerkmal von der gewaltsamen Kuppelei besteht gerade darin, daß der Täter die Frau in Ahnungslosigkeit darüber läßt, zu welchen Zwecken er sie zu gebrauchen gedenkt. Die arglistige Verschweigung dieser Absicht ist also das Mittel; es gilt, die typischen, die Freiheit bedrohenden gefährlichen Situationen zu finden.

Eine solche ist zweifellos dann vorhanden, wenn die Frau ins Ausland, fern vom Schutze der Heimat, verschleppt wird. Nur hiergegen schützt der Oest. VE. § 280.

Aber auch im Inlande kann ein Mädchen in eine derartige gefährliche Abhängigkeit gebracht werden,[1]) man denke etwa an den Salon Riehl in Wien. Sie wird aber nur dann in ihrer Bewegungsmöglichkeit gehemmt, wenn sie durch vertragliche Pflichten an den Ort gebunden wird. Aber nicht nur, wenn der Vermittler aus persönlichem Eigennutz Mädchen in dieser Weise schutzlos sexuellen Angriffen ausliefert, ist er als sozial gefährlich zu betrachten; dieser Umstand kann vielmehr nur als Qualifikationsgrund gelten. Wir möchten daher im wesentlichen den Vorschlag des GE. (§ 249) beibehalten und ihn nur in letzt erwähnter Beziehung verändern:

> Wer eine weibliche Person in der Absicht, sie der Unzucht zuzuführen, unter arglistiger Verschweigung dieser Absicht zur Auswanderung oder zum Eintritt in ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis bestimmt, wird mit Gefängnis bestraft.
>
> Geschieht die Handlung aus Gewinnsucht oder gewohnheitsmäßig, so tritt Zuchthaus bis zu 10 Jahren ein.

---

[1]) Wulffen, Der Sexualverbrecher, S. 698 ff.